

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Pinneberg

Berichtszeitraum

von

2021

bis

2022

- I. Einleitung (optional)

- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen

 2. Personal in den Einrichtungen

 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen

 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften

 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Die Wohnpflegeaufsicht des Kreises Pinneberg hat die Verpflichtung einen Tätigkeitsbericht über einen Zeitraum von zwei Jahren, 01.01.2021 bis zum 31.12.2022, zu veröffentlichen (§ 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz).

Die bei den Regelprüfungen, anlassbezogenen Beschwerdebearbeitungen und Beratungen gewonnenen Daten sind Grundlage des Berichtes.

Auch in den Jahren 2021 und 2022 wurden Prüfungen durch Weisung des Ministeriums aufgrund der Coronapandemie ausgesetzt oder verkürzt und präsenzarm durchgeführt. Im Zeitraum vom 01.01.2021 – 18.04.2021 wurden keine Regelprüfungen durchgeführt, ab dem 19.04.2021 bis zum 30.06.2021 und vom 01.01.2022 bis zum 30.04.2022 wurden die Regelprüfungen verkürzt und präsenzarm durchgeführt. Vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 und ab dem 01.05.2022 bis dato wurden die Einrichtungen wieder vollumfänglich geprüft. In Zeiten der Aussetzung von Prüfungen hat die Wohnpflegeaufsicht den Bereich Infektionsschutz bei der Bewältigung der Coronapandemie unterstützt. Die pflegfachlichen Mitarbeiterinnen haben die Einrichtungen vorrangig beraten, unterstützt sowie engmaschig begleitet. Sie wurden für Hygienebegehungen in den betroffenen Einrichtungen eingesetzt, führten Testungen für den Infektionsschutz durch und nahmen an der Task Force Alten-und Pflegeheime teil.

Den Beschwerden über eine Einrichtung wurden auch in Zeiträumen der Aussetzung von Prüfungen zeitnah bzw. umgehend nachgegangen. Je nach Sachverhalt bzw. Inhalt der Beschwerde wurden unangekündigte Überprüfungen vor Ort durchgeführt oder mündliche bzw. schriftliche Nachfragen vorgenommen.

Die jährlich unangemeldeten Regelprüfungen werden durch die Mitarbeiterinnen der Aufsichtsbehörde durchgeführt. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wurden Sozialpädagoginnen des Fachdienstes Gesundheit hinzugezogen. Während der Regelprüfungen werden die Einrichtungen gem. §20 Abs. 9 SbstG auf bauliche, hygienische und pflegerische Mängel überprüft und beraten. Der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität. Anlassbezogene Einzelbegutachtungen der BewohnerInnen werden nur nach eingeholter Genehmigung durch die Betroffenen bzw. deren gesetzliche BetreuerInnen durchgeführt.

Der Mangel an ausgebildetem Fachpersonal ist nach wie vor ein großes Problem in den Einrichtungen, im Berichtszeitraum noch verstärkt durch die Coronapandemie und die damit einhergehende Impflpflicht der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen. Dem Defizit an benötigtem Personal wurde durch die Einrichtungsträger durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften entgegengewirkt, wobei es auch hier vermehrt zu Schwierigkeiten kam, da die Zeitarbeitsfirmen die Nachfrage an Fachkräften nicht mehr befriedigen konnte.

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen			Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
				davon verkürzt	mit MDK			
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	46	3762	29	13	0	0	63,0%	14
EGH	13	323	6	0		0	46,2%	0
gesamt	59	4085	35	13		0	59,3%	14
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	46	3762	43	17	0	0	93,5%	15
EGH	13	301	11	5		0	84,6%	3
gesamt	59	4063	54	22		0	91,5%	18

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr				
Tagespflege	10	177		
Nachtpflege				
Kurzzeitpflege				
Altenheime				
Hospize	1	12		
gesamt	11	189		
2. Berichtsjahr				
			11	193
			1	12
gesamt			12	205

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbstG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="7"/>	<input type="text" value="81"/>	<input type="text" value="7"/>	<input type="text" value="81"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	18	8	1	0
EGH	5	1	0	0
gesamt	23	9	1	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	20	21	0	0
EGH	8	1	0	0
gesamt	28	22	0	0

Ggf. Erläuterungen:

Im Berichtsjahr 2021 ergibt sich hier in der Gesamtzahl der Einrichtungen von 33 eine Differenz zu der Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen von 35 (siehe Punkt II 1.1), da bei 2 durchgeführten Regelprüfungen im APH-Bereich eine Fachkraftquotenberechnung nicht erfolgt ist.

Im Berichtsjahr 2022 ist das Verhältnis 41 zu 43 bzw. im EGH-Bereich 9 zu 11, da insgesamt bei 4 Regelprüfungen eine Fachkraftquotenberechnung nicht erfolgt ist (2 im APH-Bereich und 2 im EGH-Bereich).

Die Einrichtung, die im Berichtsjahr 2021 bei einer Fachkraftquote von unter 40 % lag, wurde in 2022 regelhaft nicht geprüft. Es war ein ordnungsrechtliches Verfahren anhängig, welches im IV. Quartal des Jahres 2022 zum Abschluß kam (siehe Punkt II 3.4).

*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	1.465	1.218

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Es kam in beiden Berichtsjahren bedingt durch die Covid-19 Pandemie weiter zu einem erhöhten Telefonaufkommen. Die Beratungsschwerpunkte änderten sich je nach Lage der Pandemie und den damit verbundenen, unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Betretungsverbote, Besuche, Testungen, Impfungen, Maskenpflicht.

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	5	26
EGH	0	0
gesamt	5	26

Ggf. Erläuterungen:

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	31	23
EGH	1	3
gesamt	32	26

Ggf. Erläuterungen:

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="1"/>

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Im Berichtsjahr 2021 wurden zwei freiwillige Belegungsstopps vereinbart, im Berichtsjahr 2022 war es ein freiwilliger Belegungsstopp.

Bei der Verfügung des Jahres 2022 handelte es sich um einen Belegungsstopp, der nach einer Zwangsgeldfestsetzung, ein weiteres Mal verlängert wurde. Die Einrichtung wurde über das ganze Jahr engmaschig begleitet / überwacht.

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EGH	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamt	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

--

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	<input type="text" value="2,5"/>	<input type="text" value="2,5"/>
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="2"/>

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 (2) SbStG finden in der Regel jährliche Treffen statt. Teilnehmer sind Vertreter des FD Soziales des Kreises, der AOK NordWest (Fachbereich Pflege), des Medizinischen Dienstes Nord, der Careproof GmbH (Der Prüfdienst der PKV), der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung und der Wohnpflegeaufsicht.

In den beiden Berichtsjahren hat sich die Arbeitsgemeinschaft nicht getroffen. Dies begründete sich zum einen durch die Einschränkungen der Covid-19 Pandemie und zum anderen durch fehlende Themen.

Es bestand ein intensiver telefonischer und / oder schriftlicher Austausch zu Einzelfällen, Beratungen bei bestehenden Problemen oder Auslegungen der jeweils geltenden aktuellen Gesetzeslage / Bestimmungen.

Alle Prüfberichte der durchgeführten Regelprüfungen werden an die Pflegekasse oder die KOSOZ sowie den Träger der Sozialhilfe übermittelt. Relevante, nachbesserungsbedürftige, im Rahmen der Regelprüfung erlangte, Erkenntnisse oder Mängel werden an die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet, z.B. Lebensmittelaufsicht, Brandschutz, Infektionsschutz, Trinkwasserschutz.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	29	22		7
EGH	6	5		1
gesamt	35	27	0	8
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	43	34		9
EGH	11	11		0
gesamt	54	45	0	9

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Kreis Pinneberg
Fachdienst Gesundheit
Wohnpflegeaufsicht
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Verwaltungskräfte:

Frau Dedecke, Tel.: 04121 / 4502-3336 - e-mail: t.dedecke@kreis-pinneberg.de
Frau Ramcke, Tel.: 04121 / 4502-3520 - e-mail: ri.ramcke@kreis-pinneberg.de
Frau Wiedemann, Tel.: 04121 / 4502-3521 - e-mail: d.wiedemann@kreis-pinneberg.de

Pflegefachkräfte:

Frau Elpel, Tel.: 04121 / 4502-3676 - e-mail: t.elpel@kreis-pinneberg.de
Frau Schumacher, Tel.: 04121 / 4502-3335 - e-mail: j.schumacher@kreis-pinneberg.de

Gemeinsame Fax-Nummer: 04121 / 4502-93515
Gemeinsame Mailanschrift: wohnpflegeaufsicht@kreis-pinneberg.de